

# Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

13. Jahrgang

Sonntag, 18.12.2016

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 50/3

- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schönebeck eingetragen ist und seinen Sitz in Schönebeck hat,  
- Jugendarbeit leistet,  
- Mitglied im KreisSportBund (KSB) und damit im Landessportbund Sachsen-Anhalt angeschlossen ist

400 m-Leichtathletik-Rundbahn  
100 m-Laufbahn  
Einzelanlagen  
je 77,00 €

2.4. Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Schönebeck (Elbe) sichert durch Umsetzung der Sportstättenvergabeordnung die zentrale Vergabe der Sporteinrichtungen und gibt dem Kinder- und Jugendsport sowie den Behinderten den Vorrang bei der Vergabe.

u. a. durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zur Förderung des Sports nach Maßgabe nachfolgender Richtlinie unterstützen.

2.2.2.5. Bootshäuser  
a) mit einer Nutzfläche bis 200 m<sup>2</sup> ohne Außenanlagen  
bis 200 m<sup>2</sup>  
mit Außenanlagen  
b) mit einer Nutzfläche von 200-400 m<sup>2</sup> ohne Außenanlagen  
von 200-400 m<sup>2</sup>  
mit Außenanlage  
c) mit einer Nutzfläche über 400 m<sup>2</sup> ohne Außenanlagen  
über 400 m<sup>2</sup>  
mit Außenanlagen  
Bootssteganlage (fest)  
Bootssteganlage (beweglich)

Die Vereine erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von maximal 20,00 € pro Mitglied/jährlich einmal auf schriftlichen Antrag dieser Richtlinie.

Von der Voraussetzung der Jugendarbeit kann abgesehen werden bei Alten-, Verehrten- Behindertensportvereinen.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung mit Stand vom 01.01. des laufenden Jahres an den Landessportverband Sachsen-Anhalt. Damit soll den Vereinen die Finanzierung des Übungsbetriebes ermöglicht werden. Es soll auch abgeolgt werden, dass die Vereine hier eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeit leisten. Der Betrag darf nur für Aufgaben der Jugendarbeit des Vereins verwendet werden

1.2. Ein Rechtsanspruch auf die in dieser Richtlinie festgelegten Zuschüssen, die nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel gewährt werden, besteht nicht.

Es erfolgt eine Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie.

1.3. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. Anträge, die nach Beginn der Maßnahmen gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen. Über eine Bewilligung nach dieser Richtlinie entscheidet der Oberbürgermeister gemäß § 12 Abs. 3 n der Hauptsatzung.

2.5. Zuschuss zum Kauf von Sportgeräten/Ausrüstung

1.4. Die Eigenleistung des Antragstellers muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Der Verein muss nachweisen, dass er von seinen erwachsenen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund, KreisSportBund Salzlandkreis o. a.) zu erhalten sind, müssen diese beantragt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den ansässigen Vereinen zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, einen Zuschuss bis zu 50% der als angemessen anerkannten Kosten unter der Voraussetzung, dass alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen beteiligt. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Anschaffung der Sportgeräte mit mindestens zwei Kostenvorschlägen beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen.

1.5. Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Vorschlages bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

Der Aufwand für das einzelne Gerät muss mindestens 150,00 € betragen. Erst nach Entscheid über den Zuschuss ist eine Anschaffung möglich. Spätestens bis Ende des laufenden Jahres ist beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinie vorzulegen.

1.6. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Der Termin hierfür wird vom Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) mitgeteilt. Wird der Verwendungszweck nach zweimaliger Erinnerung nicht vorgelegt oder die Verzögerung nicht begründet, ist der Zuschuss an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzuzahlen.

2.6. Zuschuss für Sportlehrkräfte

Sportvereine gemäß Ziffer 1.1. dieser Richtlinie können beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) Zuschüsse zur Vergütung nebenberuflich tätiger Sportlehrkräfte oder Übungsleiter (Jugendleiter, Trainer oder Gleichberechtigte) beantragen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

Zuschüsse werden für die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich und Behindertensport gewährt.

Bei allen Zuschussarten sind der Empfang und die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses sofort nach Zahlungseingang schriftlich zu bestätigen.

Anträge auf Bezuschussung müssen enthalten:

## 2. Zweckgebundene Sportförderung

- namentliche Aufstellung der Sportlehrkräfte/Übungsleiter,
- Nachweis Übungsleitervereinbarung/Lizenz
- Trainingshäufigkeit pro Woche,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen oder Gruppenstärke

2.1. Eigene und angepachtete Sportstätten

Zur Entlastung der Vereine, die eigene oder angepachtete Sportstätten besitzen und unterhalten, wird im Rahmen der Haushaltsmittel der Stadt Schönebeck (Elbe) ein jährlicher Zuschuss gewährt.

Weiterhin kann ein Zuschuss für Sportlehrkräfte in Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes gewährt werden, die ausschließlich im Kinder- und Jugendsport tätig sind. Hierbei sind die Anteile zuschussfähig, die der Verein als Träger der Maßnahme aufzubringen hat. Dieser Zuschuss wird nur für das laufende Kalenderjahr gewährt. Der Verein erhält den zweckgebundenen Zuschuss durch eine jährliche Zahlung. Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie.

In diesem Antrag ist zu bestätigen

- die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gezahlten Zuschusses,
- die Notwendigkeit der Zahlung,
- dass Rücklagen aus den Zuschüssen nicht gebildet wurden,
- dass Änderungen hinsichtlich der Plätze, der Nutzflächen usw. nicht vorgenommen wurden

2.7. Fahrkostenzuschuss

Bezuschusst werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) Fahrten zu Meisterschaften (ab Landesmeisterschaft). Der Zuschuss erfolgt in Höhe von bis zu 25 % der Kosten, unter Vorlage der Kostenangebote. Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie.

2.1.1. Sachliche Voraussetzung

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Anlage

1. von einem Schönebecker Verein unterhalten wird,
2. in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
3. wenn nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen bei anteiliger Umlage der Betriebskosten zur Verfügung gestellt wird.

2.8. Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von überregionalen Großveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Schönebeck (Elbe) kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung und der Ausstrahlungskraft der Veranstaltung für die Stadt Schönebeck (Elbe).

Der Verein hat die Nutzung der Sportanlage für den Sportunterricht der Schulen der Stadt Schönebeck (Elbe), wenn erforderlich, weiterhin zu sichern.

Nach Veranstaltungsabschluss ist ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinie vorzulegen.

2.2. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen

Die Vereine erhalten durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die Möglichkeit, städtische Sportstätten zu mieten oder zu pachten, um eigenverantwortlich das Vereinsleben zu gestalten. Vermietet oder verpachtet werden kann an solche Vereine, die schon seit Jahren das Hauptnutzungsrecht für diese Sportstätten haben.

2.9. Jubiläum und Zuwendungen an Vereine

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den Vereinen anlässlich ihrer Jubiläen auf Antrag einen Zuschuss

Der Abschluss solcher Verträge bedeutet für die Stadt zum einen erhebliche finanzielle Einsparungen und zum anderen für die Vereine eine Erhöhung der Eigenverantwortung und eine Verbesserung des Vereinslebens. Die Laufzeit dieser Verträge soll mindestens 25 Jahre betragen. Die Höhe der Pacht oder Miete für Sportanlagen betragen bei unbebauten Flächen 0,02 €/m<sup>2</sup> und für bebaute Flächen 0,06 €/m<sup>2</sup> im Jahr.

beim	25-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von	128,00 €
beim	50-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von	256,00 €
beim	75-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von	383,50 €
beim	100-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von	511,00 €

Die Vereine tragen die Verbrauchsausgaben (alle laufenden öffentlichen und privaten Abgaben und Kosten), wie z. B. die Ausgaben für Strom, Heizung, Abwasser usw. Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den Vereinen einen Zuschuss zu den Verbrauchsausgaben in Höhe von maximal 60% der jährlich anfallenden Kosten. Ausgeschlossen von dieser Bezuschussung sind die kommerziell genutzten Bereiche, wie z. B. konzessionierte Gaststättenräume und Wohnungen.

Zu allen anderen Fällen wird gesondert beschlossen.

Der Zuschuss ist vor dem Jubiläum zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

Dieser Zuschuss ist schriftlich bis zum 30.06. des Jahres für das Folgejahr beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) unter Vorlage aller Originalbelege, welche die Zahlungshöhe begründen, zu beantragen.

## 3. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 1.6.

Schönebeck (Elbe), 09.12.2016

Knoblauch  
Oberbürgermeister



2.2.1. Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung

Mit dem Abschluss eines Pacht-/Mietvertrages verpflichtet sich der Verein, die gesamte Sportanlage ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Die Stadt kann entsprechend des bestätigten Haushaltsplanes den Vereinen für die Pflege der gepachteten/gemieteten Sportanlagen jährlich Zuschüsse gewähren.

Maßnahmen, die einen Zuschuss von über 5.000,00 € begründen würden, sind schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres für das folgende Jahr zu beantragen. Der Zuschuss wird dann gesondert im Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) ausgewiesen.

Zuschussanträge sind schriftlich unter Beifügung von

Gleiches gilt für Sportvereine, die Eigentümer solcher Anlagen sind oder diese langfristig, mindesten 25 Jahre, gepachtet haben.

1. Baubeschreibung
2. Baugenehmigung oder Vorbescheid sowie Bauzeichnungen und die genaue Berechnung der voraussichtlichen Kosten nach DIN
3. Finanzierungs- und Zeitplan
4. Mitgliederstand/Beitragshöhen
5. Nutzungskonzept

2.2.2 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse können bis zur Höhe der nachstehenden Beträge pro Jahr gewährt werden.

einzureichen.

2.2.2.1. Spielfelder  
Rasenplatz mindestens 45 x 90 m 1.280,00 €  
Rasenplatz mindestens 20 x 40 m (Kleinfeldanlagen) 511,00 €  
Großfeldplatz Hartplatz u. ä. 767,00 €

Mit den Arbeiten ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.

2.2.2.2. Tennisanlagen  
je Feld 256,00 €

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung bis zur Höhe von 90%; die restlichen 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt.

2.2.2.3. Sportheim  
Umkleide- und Sanitärbereich je angefangene 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche 15,30 €

Bei Zuschüssen, die für 2 Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist die erste Rate voll auszuzahlen. Im 2. Jahr sind die 10 % solange einzubehalten, bis der Verwendungsnachweis vorliegt. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden wurde. Nach Durchführung der Baumaßnahmen ist ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinien vorzulegen.

Knoblauch  
Oberbürgermeister



## Anlage 1 1. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 08.12.2016 die folgende Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ beschlossen: